

## Workshop 2

# „Pokerturniere: Aufgaben für Polizei und Ordnungsbehörden – gemeinsame Analyse aktueller Turnierreglements“

### 1. Allgemeines

#### Sport oder Glücksspiel?

- in der spieltheoretischen Betrachtung handelt es sich bei Poker um eine Kartenwette
- Poker ist ein Glücksspiel

#### Pokerturnierveranstalter = gemeinnützige Vereine ?

- Pokerturnierveranstalter – online-casino-Anbieter

#### Warum boomt der Poker in Europa?

- Oktober 2006 *Unlawful Internet Gambling Enforcement Act*, USA
- von den 50 bonusstärksten poker-online-Räumen, lassen nur vier Anbieter US-Spieler auf die plattform

### 2. Pokerturniere und ihre Reglements

- Vorstellung einiger aktueller Pokerturniere / Pokerreglements
- die Teilnehmer des Workshops entscheiden aus der eigenen Sichtweise, ob sie diese als „legal oder illegal“ empfinden

### 3. Zuständigkeiten und Rechtsprechung

#### Erlaubnis- / Überwachungsbehörde (Stand ab 01.01.2008)

- ▶ - Gem. § 4 Glücksspielstaatsvertrag bedarf jeder, der Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, einer Erlaubnis
- ▶ **Lotterie Staatsvertrag § 3 Begriffsbestimmungen (Stand seit 01.07.2004)**
- ▶ Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.
- ▶ Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.
- ▶ Gem. § 2 Spielbankengesetz dürfen Glücksspiele öffentlich nur in oder von Spielbanken veranstaltet werden
- ▶ Gem. § 18 Gesetz des Landes NRW zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen ist die **BR Düsseldorf** landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür \*im Rundfunk

\*Veranstalter außerhalb NRW \*Veranstaltungsort/Werbeort über Telekommunikationsanlage  
– im Übrigen örtliche Ordnungsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspiel und Werbung hierfür

### **Was heißt Einsatz/Erwerb einer Gewinnchance?**

► - BGH 04.02.1958-5 StR 579/57 – zur Definition des versteckten Einsatzes -  
Die StrK ist davon ausgegangen, dass einen Einsatz leistet, wer bewußt einen Vermögenswert für die Beteiligung an der Gewinnaussicht opfert. Dabei genügt nach Ansicht der StrK, dass der Spieler eine – wenn auch gleichwertige Gegenleistung für sein Vermögensopfer ohne die Gewinnaussicht nicht erworben hätte. Das ist ohne Rechtsirrtum.

### **Glücksspiel und Gewerberecht**

- Gem. §33 h Gewerbeordnung darf die örtlich zuständige Ordnungsbehörde keine Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele erteilen, wenn diese Glücksspiele im Sinne des §284 StGB sind

### **Was passieren kann, wenn man die GewO und SpielV nicht kennt!**

- Quelle: AG Fürstfeldbruck, vom 27.08.2007, Az.: 33 Js 6775/07

- Der Angeklagte war freizusprechen.  
Der Angeklagte hat eingeräumt, dass es richtig sei, dass er ein Poker – Pokalturnier veranstaltet habe. Dieses Pokalturnier habe er bei der Gemeinde angezeigt. Aufgrund dieser Anzeige sei ihm am 29.01.07 durch die Gemeinde mitgeteilt worden, dass es sich bei der Veranstaltung des Pokalturniers um eine erlaubnisfreie Veranstaltung gem. § 5a Spielverordnung handele, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:
  - • Teilnahmegebühr höchstens 15 EUR
  - der Gewinn besteht in Waren
  - Warenwert max. 60 EUR
  - Mindestalter der Teilnehmer 18 Jahre.
  
- Anmerkung: § 5a SpielV gilt für „andere Spiele“, „In Zweifelsfällen stellt das BKA oder das zuständige LKA fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.“

### **Was sind Glücksspiele im Sinne des §284 StGB? / aktuelle Rechtsprechung**

► - VG Wiesbaden, vom 20.03.2007, 5 E 1713/05  
-Jedes Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis ist tatbestandlich ein solches nach §284 StGB. Ob eventuell wegen der Geringfügigkeit des Vermögensopfers für den Einsatz kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, ist eine Frage des Strafrechts, nicht des Gewerberechts

► VG München, vom 08.05.2007, M 22 S 07.900  
-Bei den genannten Spielen (Poker, Roulette, Black Jack) handelt es sich um Zufallsspiele, also Spiele, bei denen der Ausgang des Spieles allein oder überwiegend vom Zufall abhängig ist. Die konkrete Ausgestaltung dieser Spiele durch die Antragstellerin in Form ihrer verschiedenen „Reglements“ ändern am Zufallscharakter dieser Spiele nichts. Unerheblich ist die Bezeichnung des Einsatzes, da ein Einsatz auch verdeckt als Turniergegeld, Startgeld, Teilnahmegebühr, Eintrittsgeld, Verzehrkarte, Unkostenbeitrag, Mitgliedsbeitrag etc. geleistet werden kann.

► VG Frankfurt am Main, vom 21.09.2007, 7G 2700/7(2)

- Nach Einschätzung des Gerichts ist das geplante Pokerturnier als unerlaubtes Glücksspiel anzusehen. ... Ob die Veranstalter mit der Durchführung des Turniers einen wirtschaftlichen Gewinn machen, ist für die Einstufung als Glücksspiel unerheblich. ... Die Entrichtung des Startgeldes erfolgt auch für den Erwerb einer Gewinnchance. Nach der Ankündigung des Turniers im Internet ergibt sich, dass die Preise 1. -3. einen erheblich höheren Wert haben als die entrichteten Startgelder.

► VG Frankfurt am Main, vom 11.10.2007, 7G 3111/07(1)

Die Einwerbung elektronischer Verbindungsdaten wie Name, Emailanschrift usw. auch mit dem Angebot der kostenlosen Teilnahme an einem Pokerturnier stellt ein strafbares Verhalten im Sinne des §284 Abs.4 StGB dar.

Unter Werbung für ein Glücksspiel nach dieser Vorschrift ist eine ausdrückliche oder konkludente Äußerung gleich welcher Form zu verstehen, die von einer werbenden Zielrichtung des Täters selbst getragen ist. Erfolgreich muss die Werbung nicht sein. Es ist auch nicht erforderlich, dass das Glücksspiel, für das geworben wird, tatsächlich stattfindet